

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Beschluss

In dem Wahlanfechtungsverfahren

10/1995/WA

02.01.1996

des SPD-Landesverbandes B., vertreten durch den Vorstand

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

g e g e n

den SPD-Unterbezirk A, vertreten durch den Vorstand

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller-

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 2. Januar 1996 durch

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,
Hannelore Kohl, Stellvertretende Vorsitzende,
Prof. Dr. Claus Arndt, Stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

Die Berufung des Unterbezirks A gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission B. vom 4.12.1995, mit der die Aufstellung der Stadtratsliste in A zur Kommunalwahl vom 23.10.1995 für ungültig erklärt wurde, wird als unzulässig verworfen, weil sie sich gegen eine Entscheidung richtet, die inhaltlich - ungeachtet der vom antragstellenden Landesverband und von der Landesschiedskommission gewählten Bezeichnung als "Statutenstreitverfahren" - eine Wahlanfechtung betrifft (§ 11 Abs. 2 Wahlordnung).

Gründe

Am 23.10.1995 hat die Nominierungsversammlung des Ortsvereins A-Stadt die Kandidatenliste für die Stadtratswahl am 24.03.1996 aufgestellt.

Mit Schreiben vom 16.11.1995 an die Landesschiedskommission hat das Präsidium des Landesverbandes B. beantragt, gegen diese Wahl ein Statutenstreitverfahren einzuleiten, weil durch die Handhabung des Wahlverfahrens § 43 Abs. 1 Nr. 1 der bayerischen Gemeinde- und Landkreis-Wahlordnung und § 28 Abs. 3 der Satzung des Landesverbandes B. verletzt worden seien.

Die Landesschiedskommission hat am 04.12.1995 entschieden, daß die Aufstellung der Kandidatenliste für die Stadtratswahl aus den im Antrag angeführten Gründen ungültig sei.

Gegen diese Entscheidung hat der Unterbezirk A mit Schreiben vom 12.12.1995 - eingegangen bei der Bundesschiedskommission am 14.12.1995 - Berufung eingelegt und begründet. Er beantragt, die Entscheidung der Landesschiedskommission aufzuheben.

Die Berufung ist unzulässig.

Bei dem vom Präsidium des Landesverbandes B. beantragten Statutenstreitverfahren handelt es sich in der Sache um eine Wahlanfechtung. Es besteht nämlich kein abstrakter und vom Einzelfall unabhängiger Streit darüber, wie das Organisationsstatut der SPD oder eine andere in § 21 der Schiedsordnung (SchO) aufgeführte Norm des Parteirechts auszulegen oder anzuwenden sei (Statutenstreitverfahren). Es wird insbesondere nicht die Behauptung aufgestellt, eine oder mehrere Vorschriften seien wegen Verstoßes gegen höherrangiges staatliches oder Parteirecht nichtig. Vielmehr ist das antragstellende Präsidium der Auffassung, die Wahlen bei der Aufstellung der Stadtratsliste seien nicht korrekt durchgeführt worden. Eine solche Feststellung ist jedoch die einer Wahlanfechtung. Diese ist in den §§ 11 ff. der Wahlordnung (WO) geregelt. Es liegt daher in dem hier zu entscheidenden Fall ein Wahlanfechtungsverfahren und kein Statutenstreitverfahren vor.

Nach § 11 Abs. 2 WO steht in Wahlanfechtungssachen jedoch nur eine Schiedskommissionsinstanz zur Verfügung. Die am 04.12.1995 ergangene Entscheidung der Landesschiedskommission B. ist daher endgültig und kann nicht weiter angefochten werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Entscheidung selbst oder das Verfahren, daß zu ihr geführt hat, mit Fehlern behaftet ist. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob das Präsidium des Landesverbandes B. überhaupt anfechtungsberechtigt wäre, da es nicht zu den in § 12 Abs. 1 WO abschließend aufgeführten Instanzen gehört. Auch das Fehlen einer Darstellung des Tatbestandes, der der Entscheidung der Landesschiedskommission zugrunde liegt, ist

insofern nicht bedeutsam, als er diese Entscheidung zwar fehlerhaft, aber nicht zur Nichtentscheidung macht. Es kommt daher auch nicht mehr darauf an, ob die Anfechtungs- und Entscheidungsfristen des § 12 Abs. 2 und 6 WO eingehalten sind.